

TRAVEL IUS

Ausgabe 7 , 6. Mai 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius Nr. 7, 6.Mai 2010

1. Nochmals "Asche-Wolke"

Es ist schon viel über die rechtlichen Folgen der "Asche-Wolke" geschrieben worden. Bei mehreren Beratungen ist uns aufgefallen, dass die Systematik des Pauschalreisegesetzes vielen Benützern Mühe macht.

Das Pauschalreisegesetz unterscheidet zwischen "vor Reisebeginn" und "ab Reisebeginn". Diese Unterscheidung ist grundlegend.

Art. 1 bis 11 PRG betreffen Umstände, die vor Reisebeginn eintreten. Zum Beispiel Programmänderungen oder Reiseabsagen. – Nur wenn das Gesetz auf Schadenersatz hinweist, können die Bestimmungen bezüglich des Schadenersatzes in Art. 14 bis 16 PRG herangezogen werden.

Hat die Reise begonnen, kommen ausschliesslich Art. 12 bis 16 PRG zur Anwendung. Das heisst Programmänderungen während der Reise, Leistungsausfälle usw. richten sich nur nach Art.12 bis 16 PRG.

© Rolf Metz, 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
